

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 30. Juni 2011 bis zum 15. Juni 2012 den vom Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der Ziffern 4.2.4 (Keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung), 5.4.1 Abs. 2 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates), 5.4.6 Abs. 2 (Keine erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung) und 7.1.2 (Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte) entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit der Maßgabe nachfolgender Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.4 des Kodex)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Nach Ansicht der Gesellschaft birgt die individualisierte Offenlegung die Gefahr einer unerwünschten Angleichung der Vorstandsvergütung.

Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex)

Vor dem Hintergrund der gegebenenfalls auch auf diese Empfehlung anzuwendenden Definition der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex, erscheint der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund seiner beruflichen bzw. vertraglichen Verbindungen zu Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Chevrny Investments Limited, Malta (kontrollierender Aktionär), sind, als nicht unabhängig. Deshalb erklären wir vorsorglich die Ausnahme zu Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex. Gleichwohl hält der Aufsichtsrat für die effektive Ausübung der Vorsitzendentätigkeit im Prüfungsausschuss weniger die Unabhängigkeit vom Hauptaktionär als die von der Gesellschaft und deren Organen für wichtig.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Zudem ist beabsichtigt, dass Frauen, die derzeit mehr als 40% der Mitglieder stellen, weiterhin angemessen im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Festlegung von konkreten Zielen würde



allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken.

Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und wird bei Wahlvorschlägen keine konkreten Ziele, sondern die hier geäußerten Absichten berücksichtigen.

Haibach, den 14. November 2012

Adler Modemärkte Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat